

Beilage Nr. 1: Einführung von verursachergerechten und kostendeckenden Grüngut- und Recyclinggebühren

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2012
-------------------------------------	-------------------

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	§ 1		§ 1
Zweck	Dieses Reglement bezweckt: a) Abfall zu vermeiden; b) Wiederverwertbaren Abfall konsequent der Wiederverwertung zuzuführen; c) Kompostierbare Abfälle dezentral zu kompostieren oder der Grünabfuhr zu übergeben; d) Übrige Abfälle fachgerecht zu entsorgen.		
	§ 2		§ 2
Geltungsbereich	¹ Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen. ² Siedlungsabfälle sind: • Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, usw.), • gleichartige, nicht sortenrein anfallende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, • Strassen- und Marktabfälle. ³ Eidgenössische und kantonale Sonderregelungen für die Entsorgung spezieller Abfälle bleiben vorbehalten.		
	§ 3		§ 3
Organisation	Die Abfallentsorgung untersteht dem Gemeinderat.		

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2012
-------------------------------------	-------------------

	Dieser informiert die Bevölkerung und das Gewerbe über die Möglichkeiten zur Verminderung und Wiederverwertung von Abfällen und deren umweltverträgliche Beseitigung.		
	§ 4		§ 4
Unterstützung	Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltschonende Abfallentsorgung beteiligen.		
	§ 5		§ 5
Kontrolle	Der Gemeinderat kontrolliert mittels Stichproben Herkunft, Menge, Art und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.		
	§ 6		§ 6
Benutzungspflicht	¹ Siedlungsabfälle gemäss § 2 müssen dem Sammeldienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten öffentlichen oder privaten Betrieben übergeben werden. ² Ausgenommen sind Grüngutabfälle, die selber kompostiert werden.		
	§ 7		§ 7
Öffentliche Abfallbehälter	Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der öffentlichen Abfallbehälter. Diese dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Entsorgung von Abfällen gemäss § 2 benützt werden.		
	§ 8		§ 8
Verunreinigung öffentlichen Bodens	Die wilde Entsorgung von Abfällen auf Strassen, Wegen und Plätzen, in Wald und Flur sowie Kanälen		

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2012
-------------------------------------	-------------------

	und Bachläufen ist verboten.		
	§ 9		§ 9
Strassensammlungen von Kehricht, Sperrgut und Grüngut	¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. ² Privatstrassen werden soweit bedient, als die Anzahl der anstossenden Liegenschaften dies rechtfertigt und das Abfuhrfahrzeug ohne grössere Erschwernisse verkehren kann. Mit dem Abfuhrfahrzeug werden nicht bedient: Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze und Strassen zu abgelegenen Liegenschaften. ³ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar am Abfuhrtag bereitzustellen. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden. Für Container, grössere Mengen, sowie bei abgelegenen oder schwer zugänglichen Liegenschaften und Ortsteilen, kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen. ⁴ Der Gemeinderat kann Strassensammlungen für andere Abfallarten veranlassen.		
	§ 10		§ 10
Sammelstellen	¹ Der Gemeinderat kann für wiederverwertbare Abfallarten Sammelstellen einrichten. ² Das Abfallmaterial darf nur in die dafür bestimmten Behältnisse, bzw. auf den bezeichneten Plätzen deponiert werden. ³ Wiederverwertbare Abfälle aus einer gewerblichen Tätigkeit, welche den üblichen Umfang entsprechender Abfälle aus Haushaltungen übersteigen, dürfen nicht auf Sammelstellen der Gemeinde entsorgt werden.		

II. KEHRICHT UND SPERRGUT		II. KEHRICHT UND SPERRGUT	
	§ 11		§ 11
Umfang	¹ Der Kehricht- und Sperrgutabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 brennbare Siedlungsabfälle zu übergeben. ² Von der Abfuhr sind ausgeschlossen: • Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle gemäss Kapitel V; • flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; • Aushubmaterial, Bauschutt, Baustellenabfälle, Schnee, Eis, Mist, Steine; • Pneus; • alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.		
	§ 12		§ 12
Bereitstellungsart	¹ Das vom Gemeinderat vorgegebene Abfuhr- und Abrechnungssystem, sowie die entsprechenden Systemkosten, sind vom Benutzer zu übernehmen. ² Kehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken oder lose in Containern bereitzustellen. Die zulässigen Höchstgewichte der Säcke sind beim 17 l Sack 5 kg, beim 35 l Sack 10 kg, beim 60 l Sack 15 kg und beim 110 l Sack 20 kg.		

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2012
-------------------------------------	-------------------

	³ Sperrgut bis höchstens 200 cm Länge, 70 cm Durchmesser und maximal 30 kg Gewicht ist einzeln oder in fest verschnürten Bündeln bereitzustellen und mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken zu versehen. ⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Darin sind die Abfälle in offiziellen Kehrrihtsäcke der Gemeinde zu deponieren. Wenn ein Rechnungsadressat benannt wird, können die Abfälle auch lose in Containern bereitgestellt und nach den Grundsätzen von § 14 entsorgt werden. ⁵ Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle lose in offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen. Container, welche zur Abfuhr bereitgestellt werden, sind deutlich zu kennzeichnen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich mit dem Namen des Benützers anzuschreiben.		
	§ 13		§ 13
Organisation	Die Kehrriht- und Sperrgutabfuhr findet in der Regel pro Liegenschaft einmal wöchentlich statt.		
	§ 14		- (Alt § 14)
Finanzierung	¹ Die Benützung der Kehrriht- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Mit den Gebühreneinnahmen werden sämtliche Kosten, die durch die Sammlung und Entsorgung von Kehrriht und Sperrgut anfallen, gedeckt. ² Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebührenhöhe gilt die Jahresrechnung.		<i>Dieser Artikel wird gestrichen und im Kapitel Finanzierung neu definiert.</i>

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2012
-------------------------------------	-------------------

	³ Der Kostendeckungsgrad liegt bei 100 %. Wird der Deckungsgrad um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat verpflichtet, die Gebühren im 1. Semester des Folgejahres anzupassen. ⁴ Die Kosten für die Anschaffung von Containern, die Umsetzung des Abrechnungssystems und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen oder Aktionen der Gemeinde, sowie Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Abfallinhaber. ⁵ Bei Abfällen in Kehrriechsäcken und bei Sperrgut werden die Gebühren volumenbezogen erhoben. Bei losen Abfällen in Containern erfolgt die Gebührenerhebung gewichtsbezogen.		
III. GRÜNGUT		III. GRÜNGUT	
	§ 15		§ 14 (Alt § 15)
Umfang	Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit vom Verursacher kompostiert werden. Kann das Grüngut vom Inhaber nicht selber kompostiert werden, so ist es der Grüngutabfuhr der Gemeinde mitzugeben.		
	§ 16		§ 15 (Alt § 16)
Bereitstellungsart	¹ Das Grüngut ist in zugelassenen Containern oder offenen, feuchtebeständigen Behältern resp. in Bündeln bereitzustellen. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als		

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2012
-------------------------------------	-------------------

	4 Wohnungen sind nur die offiziell zugelassenen Container zu verwenden. ² Container sind gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf der Gemeindeverwaltung können Kleber bezogen werden.		
	§ 17		§ 16 (Alt § 17)
Organisation	Die Grüngutabfuhr findet in der Regel pro Liegenschaft einmal wöchentlich statt.		Die Grüngutabfuhr findet in der Regel pro Liegenschaft einmal wöchentlich statt. In den Wintermonaten kann die Anzahl Grüngutabfahrten pro Monat reduziert werden.
	§ 18		- (Alt § 18)
Finanzierung	Die Grüngutabfuhr ist nicht gebührenpflichtig.		<i>Dieser Artikel wird gestrichen und in Kapitel Finanzierung neu definiert.</i>
IV. ANDERE WIEDERVERWERTBARE ABFÄLLE		IV. ANDERE WIEDERVERWERTBARE ABFÄLLE	
	§ 19		§ 17 (Alt § 19)
Benutzungspflicht und Finanzierung	¹ Wiederverwertbare Abfälle gemäss § 9 Absatz 4 und § 10 sind sortenrein mit den entsprechenden Spezialsammlungen zu entsorgen. ² Die Kosten werden den Verursachern nicht verrechnet.	Benutzungspflicht und Finanzierung	<i>Der 2. Absatz dieses Artikels wird gestrichen und in Kapitel Finanzierung neu definiert</i>

V. SONDERABFÄLLE UND ÜBRIGE ABFÄLLE		V. SONDERABFÄLLE UND ÜBRIGE ABFÄLLE	
	§ 20		§ 18 (Alt § 20)
Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farb- und Lackreste, Lösungsmittel, Medikamente, Batterien, usw. sowie Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, einer Giftsammelstelle zuzuführen oder durch einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb zu entsorgen.		
	§ 21		§ 19 (Alt § 21)
Geräte	Ausgediente Haushaltgeräte (Kühlschränke, Kochherde, Radio- und Fernsehapparate, elektronische Geräte, usw.) sind den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.		
	§ 22		§ 20 (Alt § 22)
Tierkörper, Schlachtabfälle	Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der Tiersammelstelle zu deponieren.		
	§ 23		§ 21 (Alt § 23)
Steine, Bauschutt	Steine, Geschirr, Keramik und nicht brennbarer, aussortierter Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub, usw. in Kleinstmengen dürfen in der Entsorgungsstelle der Gemeinde deponiert werden.		

Neues Kapitel bezüglich Finanzierung		VI. FINANZIERUNG	
			§ 22
		Allgemein	¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren, nämlich für die Entsorgung von: - Kehr- und Sperrgut - Grüngut - Recycling ² Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei der Entsorgungsstelle können Gebühren verlangt werden. ³ Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken, usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferung in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über offizielle Sammelstellen und –aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Verursacher.
			§ 23
		Kehr- und Sperrgut	¹ Die Kehr- und Sperrgebühr wird volumenbezogen pro Kehrsack erhoben. Offizielle Wohler Kehrsäcke können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. ² Wenn der Kehr- und Sperrgut lose in Containern bereitgestellt wird, werden die Gebühren gewichtsbezogen mit Vierteljahresrechnung verrechnet.

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2012
-------------------------------------	-------------------

			³ Beim Sperrgut werden Gebührenmarken pro Stück angebracht. Offizielle Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
			§ 24
		Grüngut und andere wiederverwertbare Abfälle	¹ Die Kosten der Grüngutentsorgung sowie der Entsorgung der anderen verwertbaren Abfälle gemäss § 17 werden über eine Grundgebühr pro Haushalt und Betrieb sowie über die Kehrichtsackgebühr erhoben.
			§ 25
		Bemessungsgrundlage	¹ Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebührenhöhe gilt die Jahresrechnung. Die Kosten der Abfallbewirtschaftung umfassen alle Kosten im Bereich Abfall wie Transport, Entsorgung, Information und Eigenleistungen für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen). ² Der Kostendeckungsgrad der gesamten Abfallbewirtschaftung soll 100 % betragen. Wird der Deckungsgrad um mehr als 5 % über- oder unterschritten, kann der Gemeinderat die Gebühren auf spätestens 1. Juli des Folgejahres anpassen.
			§ 26
		Gebührenhöhe	Die Ansätze ergeben sich aus Anhang 15 des Gebührenreglements der Gemeinde Wohlen.

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001	Teilrevision 2012
-------------------------------------	-------------------

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		VII. (Alt VI.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	§ 24		§ 27 (Alt § 24)
Ausnahmebestimmungen	Der Gemeinderat kann bei ausserordentlichen Fällen und in Abwägung der Umstände Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.		
	§ 25		§ 28 (Alt § 25)
Rechtsschutz	Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Aarg. Baudepartement angefochten werden.		
	§ 26		§ 29 (Alt § 26)
Vollstreckung	Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.		
	§ 27		§ 30 (Alt § 27)
Strafbestimmungen	¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.- geahndet. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.	Strafbestimmungen	¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 2000.- geahndet. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.
	§ 28		§ 31 (Alt § 28)
Haftung	¹ Für alle Aufwendungen, welche der Gemeinde aus		

Abfallreglement vom 1. Oktober 2001		Teilrevision 2012	
	Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement entstehen, haftet der Verursacher. ² Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Entsorgungseinrichtungen, Kehrortfahrzeugen oder an der Kehrortverbrennungsanlage auf oder ereignen sich Unfälle, so wird der Verursacher dafür ebenfalls bestraft. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.		
	§ 29		§ 32 (Alt § 29)
Inkrafttreten	Dieses Reglement ist am 22. Januar 2001 vom Einwohnerrat genehmigt und per 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt worden. Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 10. Juni 1991 aufgehoben.	Inkrafttreten	Die Teilrevision dieses Reglements ist am ... vom Einwohnerrat genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.